



Vereinsordnung

(Stand: 01. Januar 2022)

Alle in dieser Vereinsordnung erfassten Inhalte gelten - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für alle natürlichen Personen. Diese Vereinsordnung ist eine Ergänzung zur Satzung des Rudervereins der Bismarckschule. Sie spezifiziert Inhalte der Satzung.

§1 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern. **Aktive Mitglieder** können an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. **Passive Mitglieder** nehmen grundsätzlich nicht am allgemeinen Sportbetrieb teil. **Schülerinnen und Schüler**, die die Sekundarstufe einer allgemeinbildenden Schule besuchen, sind bis zum Verlassen der Schule grundsätzlich aktive Mitglieder. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.

§2 Beitrag:

- (1) Aktive Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag von 65 EUR.
- (2) Passive Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag von 32,50 EUR.
- (3) Der Vorstand kann einen Familienbeitrag einrichten.
- (4) Der Säumniszuschlag bei nicht fristgerechter Zahlung ist auf 5 EUR festgelegt.
- (5) Sollte das Mitglied verantworten, dass das Lastschriftverfahren fehlschlägt, trägt es die entstehenden Kosten. Sollte das Mitglied den Eindruck haben, dass die Abbuchung unberechtigt ist, wünscht sich der RVB, dass es erst Kontakt mit dem Kassenwart aufnimmt und keine Rückbuchung beantragt, um zusätzliche Kosten zu vermeiden.

§3 Kassenführung

- (1) Die Führung der Vereinskasse, in der sämtliche Vereinsgelder verwaltet werden, obliegt dem Kassenwart des Gesamtvereins.
- (2) Die Abteilung der Schülerruderer hat eine eigene Kasse mit eigener Kassenführung. Der Gesamtverein führt einen Teil des Beitragsaufkommens an die Schülerkasse ab. Alle von den Schülern selbständig erwirtschafteten Gelder fließen direkt in die Schülerkasse. Der Kassenführer der Schülerkasse hat für die Mitgliederversammlung der Schüler einen Kassenbericht anzufertigen und diesen anschließend an den Kassenwart des Gesamtvereins weiterzuleiten.

§4 Vorstand des Gesamtvereins

- (1) Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der **2. Vorsitzende** vertritt im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden und unterstützt diesen.
- (3) Der **Kassenwart** verwaltet die Vereinskasse und sorgt für den Einzug der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur im Einverständnis des 1. ggf. des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben und Belege nachzuweisen. Der Kassenwart führt die Mitgliederdatenbank und hält diese auf dem neuesten Stand.
- (4) Die **Protektoren** verantworten die schulischen Veranstaltungen. Sie können die Aufsicht unter Beachtung der schulrechtlichen Vorgaben delegieren.
- (5) Der **Sportwart** ist für die Ausbildung der Trainer verantwortlich. Er koordiniert den Sportbetrieb der Ehemaligen und gemeinsam mit den Protektoren den Sportbetrieb der Schüler.

§5 Sportbetrieb

- (1) Es muss stets sportlich fair gehandelt werden.
- (2) Anweisungen von aufsichtführenden Personen, Protektoren, Fahrtenleitern sind Folge zu leisten.
- (3) Jedes Mitglied, das sich auf dem Bootsplatz des Schülerbootshauses Hannover oder dem Maschsee im Vereinskontext aufhält, hat die Bootshausordnung der Stadt Hannover und die Ruderordnung des Rudervereins der Bismarckschule zu achten.
- (4) Schüler dürfen nur unter Aufsicht Sport in der Halle oder auf dem Wasser betreiben.
- (5) Ehemalige können zu den auf der Homepage ausgewiesenen Zeiten eigenständig Sport auf dem Wasser bzw. in der Halle durchführen. Abweichung von diesen Terminen müssen mit dem Protektor und dem Sportwart abgesprochen werden.
- (6) Alle aktiv am Ruderbetrieb teilnehmenden Mitglieder können zu Überholungsarbeiten des Bootsmaterials herangezogen werden.
- (7) Für den Sportbetrieb im Rahmen der Kooperation mit dem Hannoverschen RC von 1880 e.V. oder anderen Vereinen gelten die entsprechenden Regelungen dieser Vereine.

§6 Kodex

- (1) Der Ehrenkodex des RVB orientiert sich an am Kodex des DOSB und wird durch den Vorstand entwickelt und aktualisiert.
- (2) Die Inhalte des Kodex sollen zudem im Rahmen von Workshops mit den aufsichtführenden Personen, Trainern und Ausbildern thematisiert werden.
- (3) Aufsichtführende Personen, Trainer und Ausbilder verpflichten sich zur Einhaltung des Ehrenkodex des RVB. Dieser ist vor Aufnahme der Tätigkeit durch Unterschrift anzunehmen und dem Vorstand zu übergeben.

§7 Verleihung von Material

- (1) Eine Ausleihe von Materialien des RVB ist möglich. In welcher Form und an wen das Material verliehen wird, entscheidet der Vorstand.
- (2) Bei der Rückgabe ist darauf zu achten, dass das Material vollständig zurückgegeben und ordnungsgemäß gelagert wird. Etwaige Schäden sind dem Vorstand zu melden und müssen behoben bzw. kaputte Materialien gleichwertig ersetzt werden.